

Gesetzliche Erbfolge / Erbquoten

Gesetzliche Erben	2
Nachkommen	2
Stamm der Eltern	2
Stamm der Grosseltern	3
Der überlebende Ehegatte	3
Weiterführende Informationen	3

2/3

Gesetzliche Erben

Das Erbrecht der gesetzlichen Erben ist in Artikel 457 - 466 ZGB geregelt.

Basis für die erbberechtigten Personen bildet das Prinzip der Familie.

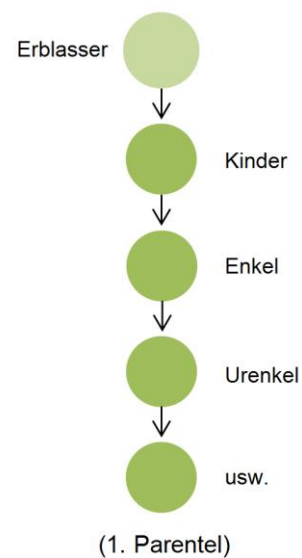
Nachkommen

Die nächsten Erben einer verstorbenen Person sind seine Nachkommen (1. Parentel = Stamm der Nachkommen).

Die zur Erbfolge gelangenden Kinder erben zu gleichen Teilen.

An Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

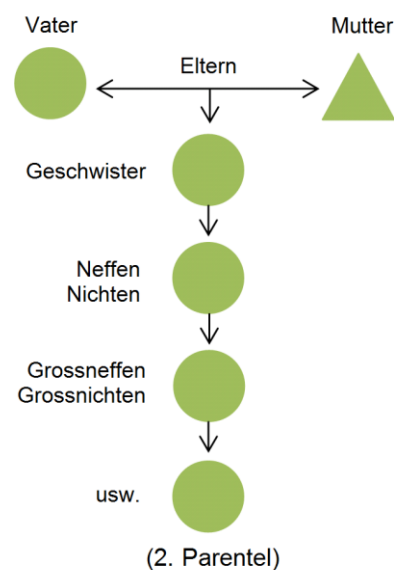
Nachkommen sind als Erben rechtlich einander völlig gleichgestellt.



Stamm der Eltern

Fehlen erbberechtigte Nachkommen der 1. Parentel, bestimmt das Gesetz die Erben aus dem Kreis der Eltern der verstorbenen Person. Die 2. Parentel (Stamm der Eltern) umfasst den Stamm des Vaters und den Stamm der Mutter, konkret also alle jeweiligen Nachkommen von Vater und Mutter.

Jeder Stamm hat Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses. Fehlt es an erbenden Nachkommen eines Elternteils, gelangt der Erbanteil an den andern Elternteil oder dessen Nachkommen.



3/3

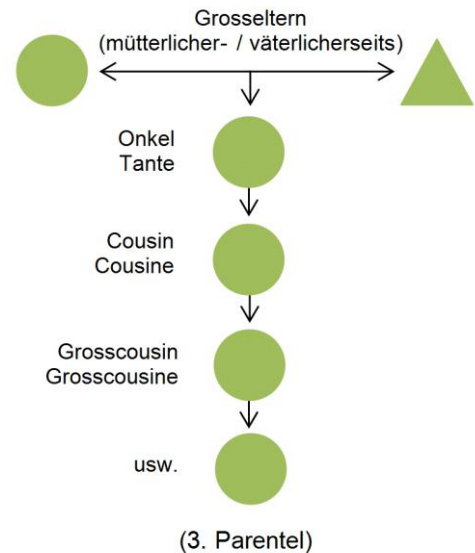
Stamm der Grosseltern

Sind weder Erben der 1. Parentel noch solche der 2. Parentel vorhanden, bestimmt das Gesetz die Erben aus dem Kreis der Grosseltern.

Die Grosseltern der verstorbenen Person und ihre Nachkommen bilden die 3. Parentel (Stamm der Grosseltern).

Sie umfasst vier Stämme, nämlich jeweils die beiden Stämme des Grossvaters und der Grossmutter väter- und mütterlicherseits.

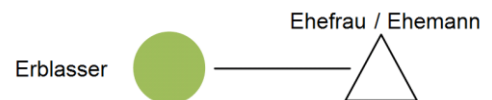
Jedes der vier Grosseltern erhält einen Viertel der Erbschaft.



Der überlebende Ehegatte

Der Ehegatte der verstorbenen Person erhält als dessen gesetzlicher Erbe neben Erben der 1. Parentel die Hälfte, neben Erben der 2. Parentel drei Viertel und neben Erben der 3. Parentel die gesamte Erbschaft.

Der getrennt lebende Ehepartner behält seine Erbberechtigung auch nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts!



Weiterführende Informationen

Das Thema Erbfolge ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch